

Sachstand Vierblock Farsleben

Die Sackgasse Viererblock ist strukturiert in „Versickerungsanlage“, Fahrbahn, Gehweg mit Hochbord.

Die Fahrbahn hat eine Breite von ca. 3,75 m.

Der „Wendehammer“ verdient seinen Namen nicht.

Daraus ergibt sich grundsätzlich nach StVO:

- Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite sind weder ein Halten (z.B. zum Zwecke des Be- und Entladens) noch ein Parken auf der Fahrbahn gestattet (§ 12 Abs.1 Nr. 1). Parkt oder hält ein Fahrzeug auf der Fahrbahn, wird die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,03 m bei weitem nicht eingehalten.
- Auf dem Gehweg ist Halten und Parken ebenfalls verboten. Mit der Errichtung eines Gehweges hat jeder Fußgänger das Recht, diesen auch nutzen zu dürfen. Hält oder parkt ein Fahrzeug im Viererblock auf dem Gehweg, wird die ungehinderte Benutzung des Gehweges für den Fußgänger eingeschränkt oder sogar verhindert. Hier sei auch verwiesen auf Rollstuhlfahrer/Kinderwagen.
Hier spielt es also keine Rolle, ob „die Leute nicht sowieso“ auf der Fahrbahn laufen. D.h., dass das in Vergangenheit (durch wen auch immer) angeordnete (oder auch nur aufgestellte) Verkehrszeichen des erlaubten Gehwegparkens rechtswidrig war. Zum einen wegen der dann nicht mehr vorhandenen erforderlichen Gehwegbreite und zum anderen, weil der Gehweg mit einem Hochbord eingefasst ist (außer an den Grundstückszufahrten). Gehwegparken darf (aus Versicherungsgründen = Zerstörung Reifen) auch nur dann angeordnet werden, wenn der Bord 8 cm Höhe nicht überschreitet.

Fakt ist, dass sich gerade dieser Straßenabschnitt der Sackgasse angeboten hätte, als Mischverkehrsfläche ausgebaut zu werden.

Oder der Gehweg zumindest nur einen Flachbord erhalten hätte. Hier hätte man dann auf der Seite der Versickerungsanlage am rechten Fahrbahnrand das Parken erlauben können, eine Überführung des mit Flachbord ausgebildeten Gehweges wäre dann „legal“.

Die Überlegung, die Sackgasse jetzt als „Verkehrsberuhigten Bereich“ (Verkehrszeichen 325)



auszuweisen, ist rechtlich wegen der Bauart (Aufbau/Gliederung) der Straße nicht umzusetzen.

Ergebnis:

Im Bereich der Sackgasse Viererblock ist weder das Halten und Parken auf dem Gehweg noch auf der Fahrbahn erlaubt. Darunter fällt auch das Halten zum Zwecke des Be- und Entladens.

Jedoch bleibt festzustellen, dass die angrenzenden Grundstücke entsprechende private Stellflächen vorweisen, die dafür genutzt werden können und sollten.

Zudem steht in geringer Entfernung öffentlicher Parkraum in der Straße *Am Kiefernweg* zur Verfügung.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird mein Außendienst das Halten zum Zwecke eines eindeutig erkennbaren Be- und Entladevorgangs nicht ahnden.

Ein Parken kann jedoch nicht toleriert werden.

Hier möchte ich noch mal auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Anwohner der Sackgasse ihre Fahrzeuge auf ihrem eigenen Grundstück parken / abstellen können. Zudem sind die Stellflächen in der Straße *Am Kiefernweg* in unmittelbarer und absolut zumutbarer Nähe.

Wer also nicht be- oder entlädt, sein Fahrzeug aber später noch mal nutzen und demzufolge nicht aufs Grundstück fahren will, der kann die Stellflächen *Am Kiefernweg* nutzen. Ein Fahrzeugführer beispielsweise, der im 6. Stock eines Wohnblocks ohne Fahrstuhl wohnt, hat es weiter zu seinem Fahrzeug, selbst wenn es direkt vor seinem Blockeingang steht. Nur mal so als Vergleich

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sonnabend

Fachdienstleiter Bau und Ordnung